

Herr Vorsitzender, hohes Gericht, Herr Staatsanwalt,

Der Akzent meines „Opening Statements“ wird auf dem durch das Grundgesetz, durch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Europäische Grundrechtecharta garantierten Recht auf ein faires Verfahren liegen. Die jetzt erhobene Anklage ist, jedenfalls hinsichtlich ihres sehr späten Zeitpunkts, ein schwerwiegender Verstoß gegen dessen Prinzipien.

Das will ich erläutern:

Wir haben jetzt Minuten dem Vortrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft gelauscht. Eingeleitet wurde ein erstes Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Steck durch eine Verfügung vom 27.06.2013. Auf den Tag genau zehn Jahre später, am 27.06.2023, hat bei der Staatsanwaltschaft Köln der dort tätige Staatsanwalt Kunkel eine Idee, die er in einer „Verfügung“ niederlegt. Sie lautet wörtlich:

„Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt in mehreren Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. Kai-Uwe Steck wegen des Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung durch steuerschädlich Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkäufen.

Die Ermittlungen gegen den Beschuldigten sollen in einem Ermittlungsverfahren zusammengeführt werden, um die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Steck abschließen zu können. Aus diesen Gründen wird das Ermittlungsverfahren abgetrennt und im neuen Verfahren 212 Js 1/23 zusammengeführt.“

Der „Abschluss der Ermittlungen“ bestand allerdings nicht in weiteren Ermittlungen, sondern lediglich in der Zusammenfügung von Erkenntnissen, die Dr. Steck der Staatsanwaltschaft bereits im Wesentlichen im Herbst 2016 und Frühjahr 2017 durch seine Aussage in einer Vielzahl von staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen geliefert hatte. Zwischen dem 7. November 2016 und dem 4. Januar 2018 stellte Dr. Steck sich der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln, die hierbei assistiert wurde durch zwei Beamte des Landeskriminalamts. Die in diesem Zeitraum durchgeführten insgesamt 20 Vernehmungen dauerten in der Regel ganztags und mündeten in engzeilig beschriebene Protokolle von

jeweils 20 – 35 Seiten. Erläutert wurden durch Herrn Dr. Steck alle Verästelungen und Facetten der bis dahin bekannten, zum Teil erst durch die Aussage des Dr. Steck bekannt gewordenen Formen und Modelle der Profitmaximierung durch Steuerhinterziehungen mittels Cum-Ex-Geschäften. An deren Entwicklung war Dr. Steck in der Zeit seiner Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Finanzbeamten Hanno Berger zum Teil selbst beteiligt. Seine Aussagen waren insofern nicht nur Beiträge zur Aufklärung der Sachverhalte, sie waren prozessual durchweg auch Geständnisse des Dr. Steck in seiner Rolle als Beschuldigter.

Mit einem Schreiben der Staatsanwältin Brorhilker vom 16.06.2017 wendet sie sich an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, um ihr vorzuschlagen, ein ursprünglich dorthin abgegebenes Verfahren wieder nach Köln (zurück) zu übernehmen und auf diese Weise die Verfahren gegen Dr. Steck zu bündeln sowie eine einheitliche Entscheidung zu ermöglichen. Sie schreibt:

„Der im hiesigen Ermittlungsverfahren beschuldigte Dr. Kai-Uwe Steck hast sich in den letzten im Rahmen von zahlreichen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zu allen bisher bekannten Vorwürfen eingelassen. Insoweit hat er nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Köln ein umfassendes Geständnis abgelegt. Darüber hinaus hat er bereits umfangreiche Aufklärungsbeiträge geleistet. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Köln stellt dies einen kompletten Wechsel der Verteidigungsstrategie dar, der so zum Zeitpunkt der Abgabe des Verfahrens 113 Js 768/16 nicht absehbar war. Zwar sind die Vernehmungen des Beschuldigten Dr. Steck noch nicht vollständig abgeschlossen – u.a. erfolgen noch Vernehmungen durch die Steuerfahndung München –, doch erscheint bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesamtlösung für den Beschuldigten Steck als sinnvoll. Dies könnte unter Berücksichtigung der Aufklärungsbeiträge nach § 46b StGB entweder in einem Verfahrensabschluss nach § 153b (StPO) i.V.m. § 46b StGB liegen (vorbehaltlich einer abschließenden Würdigung der Aussage durch die Staatsanwaltschaft und Erteilung der Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer) oder in einer alle Komplexe erfassenden Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bonn.“ (Hauptakte in dem Verfahren 113 Js 952/13, Bl. 20764)

Neun Monate später, in einem am 19.03.2018 verfassten und an das Landgericht Bonn gerichteten Vermerk hebt Frau Brorhilker zusätzlich hervor, dass Dr. Steck nicht nur seinen eigenen Tatbeitrag geschildert hat, sondern auch andere beteiligte Personen erfolgreich dafür gewonnen hat, der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung zur Seite zu stehen:

„Darüber hinaus hat Dr. Steck sich aus eigenem Antrieb bemüht, Aufklärungshilfe auch in der Form zu leisten, dass er über Gespräche mit anderen Beteiligten weitere Informationen zu den Einzelheiten der verfahrensgegenständlichen Modelle erhalten konnte (Bl. 268 f., 350 SH 138). Nach eigenen Angaben sprach er mit Dr. Kai Henke, Götz Kirchhoff, Günter Graw, Mohamed Dastmaltchi und Sebastian Müller-Pfannkuche. Zudem reiste er mehrfach nach Dubai und hat Darren Thorpe, Aneil Anand und Oliver Wulff angesprochen, um diese ebenfalls zu Einlassungen zu motivieren. Dr. Steck erklärte dazu, er habe in diesen Gesprächen stets darauf hingewiesen, dass bei einer Aussage – wie auch in seinem Fall – keine Zusage der Strafverfolgungsbehörden über eine bestimmte Art der Verfahrensbeendigung erfolgen werde. Auch habe er mit seinen Gesprächspartnern nicht über bestimmte Vernehmungsinhalte gesprochen.

Daraufhin haben die Asset-Manager Darren Thorpe (ZFP) und Aneil Anand (Duet) sich ebenfalls ausführlichen Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft Köln gestellt, ebenso wie Rakesh Majithia (Ballance).“

Hier möchte ich zunächst einen kleinen Einschnitt machen: Wenn die Staatsanwältin Brorhilker bereits am 16.06.2017 konstatiert, Dr. Steck habe ein „umfassendes Geständnis“ abgelegt, dann meint sie eine Aussage, die objektiv mit den vorliegenden Beweismitteln kongruent ist und subjektiv ehrlich – sprich: wahrhaftig – ist.

Eine Frage liegt nahe: Wenn schon am 16.06.2017 ein „umfassendes Geständnis“ vorlag, dann konnte auch schon am 16.06.2017 gegen ihn Anklage erhoben werden. Angesichts der das rechtsstaatliche Strafverfahren beherrschenden Prinzipien, insbesondere des in Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta garantierten Rechts auf „ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist“ wäre das allemal angezeigt gewesen. Weshalb wird erst fast sieben Jahre später, am 24.04.2024, gegen Dr. Steck Anklage erhoben? Ist da irgendetwas passiert, was

eine Anklage als vermeidbar erscheinen ließ? Gibt es irgendetwas, das Herrn Dr. Steck diesen Zustand der völligen Ungewissheit über sein weiteres Schicksal erträglich oder schmackhaft machte?

Immerhin versah die Staatsanwaltschaft Köln den unter ihrer Obhut stehenden Dr. Steck mit anderen Aufgaben: er wurde **Zeuge**. Bevor ich mich diesem Lebenszustand meines Mandanten widme, der nun schon mehr als vier Jahre an- und fort-dauert –

- Am kommenden Montag und Dienstag wird Dr. Steck beim Landgericht München zum Avana-Komplex zwei Tage lang als Zeuge gehört werden

möchte ich, ohne jedes verfassungsrechtliche Pathos, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnern:

*„Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum **bloßen Objekt im Staat** zu machen (...).“ (BVerfGE 27, 1, 6)*

Darauf werde ich noch zurückkommen.

Im Oktober 2019 begannen die ersten zeugenschaftlichen Vernehmungen des Dr. Steck durch die zuständige Strafkammer des Landgerichts Bonn. In dem Verfahren gegen Martin Shields und Nicholas Diable, zwei Mitarbeitern des Londoner Handelstisches der HVB, die der Warburg-Bank bei ersten Cum-Ex-Transaktionen 2009 zugearbeitet hatten, sagte Dr. Steck an vier vollen Hauptverhandlungstagen im Oktober und November 2019 aus. Das auf Bewährungsstrafen lautende Urteil stützte sich maßgeblich auf die Aussage des Dr. Steck; auch die Geständnisbereitschaft der Angeklagten war durch die Aussage des Dr. Steck alternativlos.

Im folgenden Jahr, im Dezember 2020 machte Dr. Steck in dem Verfahren gegen den leitenden Warburg-Mitarbeiter Christian Schmid an zwei Tagen eine jeweils ganztägige Aussage. Die Verurteilung des dort Angeklagten zu einer vollstreckungspflichtigen Freiheitsstrafe stützt sich maßgeblich auf die

Bekundungen des Dr. Steck. Das Urteil befasst sich auf acht Seiten mit seiner Glaubwürdigkeit und kommt zu folgendem Resümee:

„Bei einer Gesamtschau der vorstehend benannten Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass die im Rahmen der Beweiswürdigung zugrunde gelegten Angaben des gesondert Verfolgten Dr. Steck zutreffen (...) Unabhängig davon, dass die Ausführungen des gesondert verfolgten Dr. Steck auch aus sich heraus glaubhaft waren, fügen sie sich ohne weiteres in die weiteren Ergebnisse der Hauptverhandlung ein und sind vor diesem Hintergrund überzeugungskräftig.“ (UA, Rn. 668)

Am 19.01.2022 war Dr. Steck erneut als Zeuge gefordert, und zwar in dem Verfahren gegen den leitenden Warburg-Mitarbeiter Dr. Detlef Mertens. Das auf eine vollstreckungspflichtige Freiheitsstrafe lautende Urteil stützt sich ebenfalls wesentlich auf die Angaben des Dr. Steck. Seine Angaben über die Rolle des dort Angeklagten seien *„nachvollziehbar, abgewogen und insgesamt glaubhaft“* (UA S. 81).

An zwei Tagen im September 2022 wird Dr. Steck dann in dem Verfahren gegen Hanno Berger zeugenschaftlich vernommen. Dr. Berger wird zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Auch hier stützt sich das Urteil maßgeblich auf die Aussage des Dr. Steck. Die Strafkammer bezeichnet die Bekundungen des Dr. Steck als *„nachvollziehbar, abgewogen, widerspruchsfrei, detailliert“*, sie erfolgten *„ohne überschießende Belastungstendenz“* (UA S. 212f.). Es sei festzustellen,

„dass sich seine Angaben insgesamt, aber auch und insbesondere zum damaligen Vorstellungsbild der Beteiligten, im Hinblick auf die Vielzahl von Vernehmungsinhalten im Ermittlungsverfahren, die ihm zum Teil vorgehalten wurden, als konstant erwiesen.

Seine Aussage war in sich schlüssig, verständlich und von hoher Detailkenntnis gekennzeichnet.“ (UA S. 212 f.)

Im April 2023 wird Dr. Steck ganztägig vom Landgericht Bonn in dem Verfahren gegen Vijaya Sankar vernommen. Auch dieses Urteil endet mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe stützt sich auch dieses Urteil maßgeblich auf die Bekundungen des Dr. Steck. Daneben werden noch als weitere Zeugen Anand und Dastmaltchi genannt. Sie standen der Strafkammer als Zeugen zur Verfügung, weil Dr. Steck aus eigener Initiative sie für eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gewonnen hatte. Die Glaubwürdigkeit von Dr. Steck wird durch die Strafkammer uneingeschränkt bejaht (UA S. 87 f.).

Auch in dem Verfahren gegen Henry Gabay und Osman Semerci wurde Dr. Steck ganztägig (am 18.09.2023) vernommen, ebenso in dem Verfahren gegen Marcus Hagel und Martin Dörscher (am 17.10.2023). In beiden Verfahren wurden Freiheitsstrafen ausgesprochen – Die schriftlichen Urteile sind noch nicht zugänglich. Am 30.01.2024 schließlich wurde Dr. Steck in dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren gegen Günter Graw vernommen, ebenso auch an zwei Hauptverhandlungstagen in dem Verfahren gegen Olearius, das inzwischen wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt wurde.

Seit Oktober 2019 bis April 2024 hat Dr. Steck an insgesamt neun Prozessen des Landgerichts Bonn teilgenommen und – überwiegend – mehrtägig als Zeuge ausgesagt. Soweit schriftliche Urteilsbegründungen vorliegen, stützen sich die Schuldsprüche zum Teil maßgeblich auf die Aussage des Dr. Steck.

Des Weiteren führten die Aussagen des Dr. Steck nicht nur zu Schuldsprüchen, sondern auch in erheblichem Umfang zu Haftungsbescheiden gegen die beteiligten Banken und zur Rückzahlung von betrügerisch erlangten Steuererstattungen. Allein nach dem Urteil gegen Shields und Diable (das erste Warburg-Verfahren) zahlte die Warburg-Bank an die Finanzbehörden 199.269.316,65 Euro zurück.

Mit der maßgeblich auf den Angaben des Dr. Steck beruhenden Einziehungsentscheidung gegen die Warburg Bank korrigierte das Landgericht Bonn eine in der Hamburger Finanzbehörde am 17.11.2016 getroffene Entscheidung, die zugunsten der Warburg Bank angerechnete Kapitalertragsteuer nicht zurückzufordern. Diesem für niemanden verständliche Vorgehen der Hamburger Finanzbehörde waren zwei Gespräche

vorausgegangen, die der damalige Bürgermeister Scholz mit dem Hauptgesellschaftler der Warburg-Bank, Christian Olearius, im Rathaus geführt hatte.

Die Rückzahlungen in anderen Fällen, die letztlich **gesichert** auf die Aussagen von Dr. Steck zurückgehen, belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 853.413.858,49 Euro.

Die Verlässlichkeit der Aussagen unseres Mandanten wurde bislang von keinem Gericht in Zweifel gezogen, sondern in fast jedem Urteil akzentuiert bekräftigt. Sogar in der 37 Seiten umfassenden Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2021 wird er als «*der Zeuge St.*» wörtlich zitiert (BGHSt 66, 182, 204). Dass ein tragender Zeuge aus der in erster Instanz geführten Hauptverhandlung sogar in der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs wörtlich zitiert wird, ist ein seltener, wenn nicht sogar einmaliger Vorgang.

Das wird auch nicht in Frage gestellt durch einen am 12. März 2024 mit viel Aplomb gestellten Beweisantrag der Olearius-Verteidigung, demzufolge unser Mandant an einem bestimmten Tage nicht in den Räumlichkeiten der Warburg-Bank, sondern bei seinem Friseur in London gewesen sein soll. Dieser Antrag hat in der Presse ein gewisses Echo hervorgerufen. Es war allerdings nicht fair, dass man Dr. Steck mit dem fraglichen Sachverhalt nicht persönlich in der Hauptverhandlung konfrontierte, sondern ihn erst vortrug, als Dr. Steck als Zeuge schon entlassen war.

Wie entwickelte sich die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und Dr. Steck?

Am 07.11.2016 hatte sich Dr. Steck einer ersten Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gestellt, bei der auch seine beiden Verteidiger Rechtsanwalt Dierlamm und Rechtsanwalt Park zugegen waren. Die Vernehmung dauerte ganztägig. Das Vernehmungsprotokoll umfasst 37 Seiten. Die Vernehmung wurde am 09.11.2016 fortgesetzt und ging ebenfalls bis zum späten Nachmittag. Das Vernehmungsprotokoll für diesen Tag füllt 26 Seiten. Einen ersten Abschluss hatte dieser

Vernehmungszyklus am 15.11.2016. Diese Vernehmung währte nochmals einen ganzen Tag. Ihr Inhalt wurde in einem Protokoll von 16 Seiten niedergelegt.

Am 15.12.2016 kamen Staatsanwältin Brorhilker, KHK Müller und KHK Corell sowie die beiden Verteidiger, Dr. Steck und eine Justizbeschäftigte zusammen. Bei dieser Zusammenkunft ging es um die endgültige Fertigstellung des Vernehmungsprotokolls vom 15.11.2016 und – offenbar als Hauptpunkt – um die weitere Perspektive für Dr. Steck. In dem unter dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft Köln gefertigten Vermerk, der die Unterschriften der Frau Brorhilker, der KHK Müller und Corell, sowie des Dr. Steck und seiner beiden Verteidiger sowie der Justizbeschäftigten Deidenbach trägt, heißt es:

„Vermerk

Am heutigen Tage wurde das Vernehmungsprotokoll vom 15.12.2016 korrigiert und unterschrieben.

Im Anschluss daran wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Durch die Verteidigung wurde die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung nach § 153a StPO angesprochen, insbesondere im Hinblick auf die bereits erbrachten Aufklärungsbeiträge in den vergangenen Vernehmungen. Mit Blick auf das Gewicht des vorgeworfenen Tatbeitrages erklärte die Staatsanwaltschaft, dass dies nicht in Betracht komme. Denkbar sei allenfalls eine Strafmilderung bzw. das Absehen von Strafe nach § 46b StGB. Im Hinblick auf den gewichtigen Tatvorwurf gegen den Beschuldigten sei ein ebenso wesentlicher Aufklärungsbeitrag erforderlich.

Der Beschuldigte stellte daraufhin in Aussicht, sich u.a. zur Mechanik der Transaktionen zu äußern. Er habe insoweit Erkundigungen eingeholt, um aktiv an der Sachaufklärung mitwirken zu können. Unter diesen Voraussetzungen erscheine die Anwendbarkeit des § 46b StGB nach vorläufiger Einschätzung der Staatsanwaltschaft vorstellbar. Durch die Staatsanwaltschaft wurde insoweit verdeutlicht, dass eine entsprechende Zusage derzeit nicht erfolgen kann. Eine abschließende Bewertung sei vielmehr erst nach Kenntnis und Prüfung der Einlassung im Hinblick auf einen messbaren Aufklärungserfolg möglich.“ (Bl. 0212 der Akte 113 Js 952/13).

Am 25.01.2017 kam es zur nächsten Vernehmung des Dr. Steck. Sie begann um 11:00 Uhr und endete um 16:27 Uhr. Das Vernehmungsprotokoll umfasst 19 Seiten. Von gleicher Dauer war die darauffolgende Vernehmung am 31.01.2017 (10 Seiten Protokoll). Dem schloss sich alsdann eine Vernehmung am 20.02.2017 an. Sie währte erneut bis in den späten Nachmittag (19 Seiten Protokoll). Ganz zu Beginn dieser Vernehmung berichtete Dr. Steck, dass er aus eigener Initiative mit einer Reihe von involvierten Personen gesprochen und auf sie einzuwirken versucht habe, sich ebenfalls für eine Aufklärung zur Verfügung zu stellen. Aus eigenem Antrieb habe er sogar eine Reise nach Dubai unternommen, um Daniel Thorpe und Aneil Anand zu sprechen und zu einer Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu bewegen.

Die staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen wurden fortgesetzt am 21.02.2017 (Dauer: 09:30 Uhr bis 16:24 Uhr – 18 Seiten Protokoll) und am 09.03.2017 (Dauer: 09:10 Uhr bis 16:10 Uhr – 15 Seiten Protokoll).

Offenbar unter dem Eindruck der umfangreichen und detailfreudigen Einlassungen des Dr. Steck, die sich inhaltlich als rückhaltloses Geständnis darstellten, aber auch im Hinblick auf die Darstellung der komplizierten, aber dennoch von Dr. Steck plausibel dargestellten Strukturen der Cum-Ex-Geschäfte und der daran beteiligten Banken und Personen, erst recht aber auch durch die von Dr. Steck in der Vernehmung am 20.02.2017 geschilderten erfolgreichen Bemühungen, maßgebliche Akteure für die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu motivieren, hatte sich die verantwortliche Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Köln, (Ober-) Staatsanwältin Brorhilker, in der dritten Märzwoche 2017 dazu entschlossen, in absehbarer Zeit zugunsten des Dr. Steck eine Verfügung gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu treffen, also die Absicht bekundet, von der Erhebung der Anklage abzusehen, dies schriftlich mit Begründung niederzulegen und zu dieser Entscheidung die Zustimmung des (für eine Anklageerhebung zuständigen) Gerichts einzuholen.

Diese Absicht kommunizierte sie kurz vor dem 21.03.2017 gegenüber den Verteidigern (zu denen auch der mehr im Hintergrund tätige Kölner Rechtsanwalt Björn Gercke gehörte). Die drei Verteidiger nahmen diese Absichtserklärung für bare Münze. Sie sahen sich noch am selben Tage in einem Treffen am 21.03.2017 zu dem an Dr. Steck gerichteten Vorschlag motiviert, jedem von

Ihnen (für „besondere Verteidigungsleistungen“) ein Sonderhonorar in stattlicher Höhe zu zahlen. Dieser Vorschlag wurde noch am selben Tage in Schriftform umgesetzt.

Der Honorarvorschlag des Rechtsanwalts Dierlamm ist inhaltlich mit denen der beiden anderen Verteidiger identisch, allerdings in einem Punkt noch etwas direkter. Er sei deshalb hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Dr. Steck,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf unsere gemeinsame Besprechung in Köln vom 21.03.2017 und bestätige die besprochene Ergänzung der bestehenden Vergütungsvereinbarung wie folgt:

Neben dem nach Maßgabe der bestehenden Vergütungsvereinbarung vereinbarten Honorar wird eine Honorarpauschale in Höhe von ... EUR vereinbart. Die Honorarpauschale ist sofort fällig. Für den Fall, dass im Rahmen der Erledigung des gegen Sie anhängigen Ermittlungsverfahrens ein Geldbetrag von mehr als ... EUR an die Staatskasse oder an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen zu entrichten ist, wird ein Teilbetrag in Höhe von ... EUR zurückerstattet. Sollte – womit nicht zu rechnen ist – das zuständige Gericht die Zustimmung zu der von der Staatsanwaltschaft in Aussicht genommene Verfahrenserledigung nach § 46b StGB i. V. m. § 153b StPO verweigern, wird das Pauschalhonorar als Vorschusszahlung für weitere Verteidiger- und Beratungsleistungen unter Zugrundelegung der bereits bestehenden Vergütungsvereinbarung verrechnet.“

Bemerkenswert an diesem Schreiben ist, dass durch Staatsanwältin Brorhilker dem Rechtsanwalt Dierlamm gegenüber offenbar der Eindruck vermittelt wurde (jedenfalls er den Eindruck gewann), dass die Zustimmung des Gerichts mit der Einstellung gemäß § 153b Abs. 1 StPO nur eine Formsache sei (mit einer Verweigerung der Zustimmung durch das anzuhörende Gericht sei „nicht zu rechnen“).

Mit dieser Erwartung wurde Rechtsanwalt Dierlamm allerdings der besonderen Struktur dieser Vorschrift (des § 153b Abs. 1 StPO) durchaus gerecht. Um den Wortlaut noch einmal zu wiederholen:

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Auch wenn zwei Institutionen bei dieser Entscheidung zusammenwirken – nämlich auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft und auf der anderen Seite das zuständige Gericht –, so liegt bei einem Vorgehen nach § 153b StPO der Schwerpunkt der Entscheidung eindeutig bei der Staatsanwaltschaft. Das Gesetz verlangt, **dass die Voraussetzungen** für das Absehen von Strafe ‚**vorliegen**‘, begnügt sich also nicht mit der **Möglichkeit des Vorliegens**¹. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt – weil es **ihr** Votum ist, dem das Gericht zustimmen soll – bei der Staatsanwaltschaft. Sie muss auch die Gründe für diese Entscheidung darlegen. Das zuständige Gericht braucht lediglich seine Zustimmung zu erklären, muss sie aber nicht noch zusätzlich begründen. Das macht es dem Gericht möglich, sich auf eine Überprüfung der **Plausibilität** der von der Staatsanwaltschaft angestellten Überlegungen zu beschränken. Wenn Rechtsanwalt Dierlamm in dem Schreiben an Dr. Steck davon spricht, mit der Verweigerung der Zustimmung durch das zuständige Gericht sei „nicht zu rechnen“, ist das nicht etwa eine täuschende Übertreibung, sondern eine Erwartung, die – angesichts der gesetzlichen Pointierung der Initiativbefugnis bei der Staatsanwaltschaft – der praktischen Handhabung der Vorschrift entspricht. Die in Aussicht genommene Zusage der Staatsanwältin Brorhilker, gemäß § 153b Abs. 1 StPO verfahren zu wollen, war deshalb durchaus ein Pfund, mit dem man „wuchern“ konnte. Die Höhe der Honorare, die sich die drei Verteidiger versprechen ließen, mache ich deshalb auch nicht zum Thema.

Und ein weiteres gilt: Stellt die Staatsanwaltschaft in Aussicht, gemäß § 153b Abs. 1 StPO vorzugehen, setzt dies voraus, dass sie die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe **geprüft** und **bejaht** hat. Dies schuf einen Vertrauenstatbestand, von dem die Staatsanwaltschaft nicht nach eigenem Belieben, sondern allein bei einer **Änderung der Prozesslage** im Tatsächlichen hätte abweichen dürfen.

¹ Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, Göttingen 1957, Rdnrn. 4 – 8. (§ 153b StPO trat schon 1951 in Kraft; die Kommentierung von Eberhard Schmidt ist zwar fast genauso alt, aber immer noch zutreffend.)

Dr. Steck gegenüber wurde seitens der Verteidiger mitgeteilt, dass die endgültige Besprechung des fraglichen Sachverhalts am 24.03.2017 stattfinden solle. Dieses Datum hat auch einen Anhalt in den Stundenabrechnungen, die die Rechtsanwälte Dierlamm und Park ihrem Mandanten zukommen ließen. Diese weisen eine „*Besprechung bei der StA Köln*“ als stattgefunden aus. Insgesamt wurden (einschließlich An- und Weiterreise und verbundener Telefonkonferenzen) aus diesem Anlass für den 24.03.2017 7,5 Stunden berechnet. Im Anschluss an diese Besprechung wurde Dr. Steck fermündlich in einer Telefonkonferenz von den Rechtsanwälten Dierlamm und Park mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Treffen am 24.03.2017 bekräftigt habe, zugunsten des Dr. Steck gemäß § 153b Abs. 1 StPO verfahren zu wollen. Daraufhin hat Dr. Steck die drei Zahlungen auf eine „Sonderhonorar-Pauschale“ am 27.03.2017 ausgeführt.

Die zwischen den Verteidigern und der Staatsanwältin sowie Herrn Dr. Steck gewechselten Emails weisen in 2017 vielfach auf diese mit der Staatsanwaltschaft getroffene Verfahrensabsprache hin, das zugesagte Vorgehen gemäß § 153b Abs. 1 StPO wird wiederholt angesprochen und von keiner Seite in Frage gestellt. Ich habe aus diesen Emails im Zusammenhang mit meiner Stellungnahme zum Eröffnungsverfahren breit zitiert. Sie sind, jedenfalls teilweise, aktenkundig. Sie sind vom Wortlaut her eindeutig und belegen eine Verfahrensabsprache zwischen der Staatsanwältin Brorhilker und den Verteidigern, gemeinsam eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b Abs. 1 StPO anzustreben. **Unmittelbaren Beweis** für diese mit Frau Dr. Brorhilker getroffene Absprache liefert sie alsdann auch selbst in ihrem – schon oben zitierten – Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 16.06.2017, in dem sie selbst mitteilt, die Vernehmungen des Dr. Steck seien zwar noch nicht abgeschlossen,

„... doch erscheint bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesamtlösung für den Beschuldigten Steck als sinnvoll. Dies könnte unter Berücksichtigung der Aufklärungsbeiträge nach § 46b StGB entweder in einem Verfahrensabschluss nach § 153b (StPO) i.V.m. § 46b StGB liegen (vorbehaltlich einer abschließenden Würdigung der Aussage durch die Staatsanwaltschaft und Erteilung der Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bonn.“ (Hauptakte in dem Verfahren 113 Js 952/13, Bl. 20764)

Eine derartige Absprache ist keineswegs deshalb bedeutungslos, weil der Beschuldigte – wie die Strafkammer in ihrem Eröffnungsbeschluss zur Überlegung gibt – kein Vertrauen darein haben könne, dass das Landgericht einem derartigen Ansinnen zustimmen werde. Wie dargelegt, bedeutete die Zusage der Staatsanwältin, dass sie selbst die Initiative zu einer Einstellung des Verfahrens ergreifen und sie die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens so ausführlich darlegen werde, dass das zuständige Gericht sich auf eine schlichte Zustimmungserklärung beschränken kann. Exakt dieses Prozedere beschreibt auch Frau Brorhilker in ihrem Schreiben vom 16.06.2017. Die Einstellung gemäß § 153b StPO i.V.m.§ 46b StGB bestehe in zwei Verfahrensschritten, nämlich in

„...einer abschließenden Würdigung der Aussage durch die Staatsanwaltschaft und Erteilung der Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bonn.“

Die Zustimmungsbedürftigkeit der angestrebten Entscheidung änderte aber nichts daran, dass es eine Entscheidung der **Staatsanwaltschaft** war, die hier **zugesagt** wurde.

Das Gespräch zwischen den Verteidigern und Frau Staatsanwältin Brorhilker am 24.03.2017 und die darin ausgesprochene Zusage der Staatsanwältin, in absehbarer Zeit die Initiative zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu ergreifen, hat es gegeben. Da beißt die Maus keinen Faden ab.

Eine Alternative des tatsächlichen Geschehens gibt es nicht. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, dass drei namhafte Rechtsanwälte Frau Staatsanwältin Brorhilker missverstanden hätten. Es wäre ein Irrwitz sondergleichen, gar zu vermuten, sie hätten sich das von Frau Brorhilker in Aussicht gestellte Vorgehen ausgedacht. Angedacht war offenbar zusätzlich, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b Abs. 1 StPO noch zu verbinden mit einer Einstellung gemäß § 153a StPO und der Auflage der Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 1 Mio. Euro im Hinblick auf das bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft anhängige und an die Kölner Staatsanwaltschaft abzugebende Verfahren. All dies – und das geht aus den gewechselten Emails zweifelsfrei hervor – war Gegenstand des am 24.03.2017 geführten Gesprächs, dessen Ergebnis die drei Verteidiger ihrem

Mandanten als „besondere Verteidigungsleistung“ nahebrachten. Dem ist auch aus heutiger Sicht nicht zu widersprechen. Um es noch einmal zu wiederholen:

Das Gespräch zwischen den Verteidigern und Frau Staatsanwältin Brorhilker am 24.03.2017 und die darin ausgesprochene Zusage der Staatsanwältin, in absehbarer Zeit die Initiative zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu ergreifen, hat es gegeben. Daran ist nichts zu deuteln. Wirklich gar nichts!

Allerdings: diese gegenüber den Verteidigern gemachte Zusage ist in unserer Akte nirgendwo zu finden! Über das Gespräch am 24.03.2017 gibt es **keinerlei Aktenvermerk** oder sonst irgendeine Notiz! Zur Beurteilung dieses Sachverhalts ist der Wortlaut des Gesetzes in Erinnerung zu rufen:

§ 160b StPO

Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. **Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.**

Wir haben im vorliegenden Fall eine elektronische Akte, die aus wenigstens 19.000 Dateien besteht. Das gibt jedem strebsamen Juristen die Chance, sich dumm zu lesen. Selbst wer es versucht: entscheidende Dinge wird er trotzdem nie finden. So auch nicht den Vermerk der Staatsanwältin Brorhilker über das am 24.03.2027 in den Räumen des LKA Düsseldorf mit den Verteidigern von Dr. Steck geführte Gespräch. Ihn gibt es nicht.

Auch sonst sind tatsächliche Geschehnisse, deren Dokumentation im Interesse der Aktenwahrheit erforderlich gewesen wäre, in den Akten nicht festgehalten.

So beispielsweise eine Besprechung am 10.11.2017 zwischen Rechtsanwalt Park auf der einen Seite sowie KHK Müller auf der anderen Seite in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft. Frau Brorhilker hatte wenige Tage zuvor das Protokoll einer Vernehmung Dr. Stecks durch die Münchener Staatsanwaltschaft in dem dort noch gegen ihn anhängigen

Verfahren erhalten. Sie berichtete Herrn Park, dass die Inhalte des Münchener Protokolls stellenweise deutlich im Widerspruch ständen zu früheren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft in Köln. Auch habe Dr. Steck in München den Eindruck erweckt, dass manche seiner Aussagen in Köln/Düsseldorf ihm durch die Staatsanwältin Brorhilker in den Mund gelegt worden seien. Sie verlangte, dass Dr. Steck die fraglichen Aussagen in München revidieren müsse, ansonsten werde sie die weiteren Vernehmungen abbrechen. Dieser Forderung kam Dr. Steck dann nach in einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln am 23.11.2017. Eingangs sind dort folgende Fragen und Antworten nachzulesen:

„Frage OStAin Brorhilker:

Sie haben im Rahmen Ihrer Münchener Vernehmung ausgesagt: ‚Ich bin mir jetzt nicht mehr sicher, ob ich das von Herrn Thorpe erfahren habe oder im Rahmen der Vernehmung von Frau Staatsanwältin Brorhilker.‘

Wollen Sie damit zum Ausdruck bringen, dass Ihnen im Rahmen der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Köln Antworten in den Mund gelegt worden sind?

Antwort:

Nein, das wollte ich nicht ausdrücken. Lediglich wollte ich damit unterstreichen, dass es Dokumentenvorhalte gegeben hat, aufgrund derer bei mir eine Erinnerung gekommen ist.

Frage OStAin Brorhilker:

Hatten Sie im Rahmen Ihrer Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft Köln und das LKA jeweils die Gelegenheit, Ihre Antworten ausreichend zu überdenken und anschließend bei Bedarf noch zu korrigieren, bevor Sie das Vernehmungsprotokoll unterschrieben haben?

Antwort:

Ja, ich hatte stets ausreichend Gelegenheit dazu.

Frage Oberstaatsanwältin Brorhilker:

Wurden Sie bei allen Schritten jeweils durch Ihre beiden Verteidiger beraten?

Antwort:

Ja, ich wurde bei allen Schritten, die meine Vernehmung betreffen, stets durch meine beiden Verteidiger beraten. Es gab keine Situation, in der ich mit den Ermittlern ohne anwaltliche Begleitung gewesen bin.“

Über das eine Wegscheide in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Köln markierende Gespräch am 10.11.2017 und die an Dr. Steck bzw. seinen Verteidiger gerichtete Aufforderung zu einem „mea culpa“, also zu einer Revision der in München getätigten Aussagen, gibt es **keinen** Aktenvermerk. Die in der Vernehmung behaupteten Widersprüche zwischen den Aussagen bei der Münchener und Kölner Staatsanwaltschaft waren tatsächlich keine.

Nicht aktenkundig gemacht worden ist auch ein Termin beim Landeskriminalamt in Düsseldorf, an dem auf Seiten der Verteidigung die Rechtsanwälte Dierlamm und Park und auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden die Staatsanwältin Brorhilker und der LKA Beamte Corell teilnahmen. Es handelt sich um ein mehrstündiges Gespräch, zu dem man sich auf den 12.08.2020 um 11 Uhr verabredet hatte, auf dessen Tagesordnung – nach dem Wunsch der Verteidigung – unter anderem folgende Punkte standen: „*Übernahme der Verfahren aus München/Übernahme der Verfahren aus Wien/Weitere Vernehmung KUS (Themenfestlegung/Vereinbarung eines Vernehmungstermins)/Wie plant die StA den weiteren Verfahrensgang inhaltlich und zeitlich (auch bezogen auf KUS)?*“

Erinnern wir uns nochmals an die **gesetzliche** Regelung:

„§ 160b StPO

Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. **Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.**“

Und halten wir fest:

Die am 12.08.2020 zwischen der Verteidigung und den Strafverfolgungsbehörden besprochenen Themen

„Übernahme der Verfahren aus München/Übernahme der Verfahren aus Wien/Weitere Vernehmung KUS (Themenfestlegung/Vereinbarung eines Vernehmungstermins)/Wie plant die StA den weiteren Verfahrensgang inhaltlich und zeitlich (auch bezogen auf KUS)?“

betrafen – ebenso wie die Themen der am 24.03.2017 und am 10.11.2017 geführten Gespräche – **unmittelbar den Stand des Verfahrens.**

Dem Gesetzesbefehl - **der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen** – ist die Staatsanwaltschaft nicht nachgekommen. Die angesprochenen drei Treffen sind hierbei nur **Beispiele**. Eine weitere Recherche in den Stundenabrechnungen hat zusätzlich noch weitere persönliche Treffen zwischen der Staatsanwältin und den beiden Verteidigern zutage gefördert, die allesamt den Stand des Verfahrens betroffen haben dürften, deren Anlass und wesentlicher Gesprächsinhalt aber **nicht** dokumentiert ist:

Das sind Treffen am 27.10.2016, 06.12.2016, 14.12.2016 (mit LKA), 06.01.2017, 01.02.2017 (mit LKA), 02.03.2017, 29.03.2017, 31.05.2017 (mit LKA), 18.08.2017, 25.08.2017, 12.04.2018, 25.09.2018, 03.09.2019, 13.03.2020, 12.08.2020 (mit LKA [mit KHK Corell]), 10.03.2021, 24.08.2022, 12.12.2022, 30.10.2023

Die zum Teil **grobe Missachtung** der im rechtsstaatlichen Strafverfahren geregelten Förmlichkeiten zeigt sich aber nicht nur im großzügigen Umgang mit der gesetzlichen Vorgabe, wesentliche Inhalte von Verfahrensgesprächen aktenkundig zu machen. Dieses Manko wird nicht wettgemacht, sondern eher verdoppelt, wenn – dieses Mal in umgekehrter Richtung – **zu viel protokolliert** wird, also in den staatsanwaltschaftlichen Protokollen Dinge als gefragt und gesagt protokolliert werden, die nie gefragt und gesagt worden sind.

Was hat es damit auf sich?

Als nach den ersten Vernehmungen im November 2016 die erste Skepsis zwischen den Verfahrensbeteiligten – Herrn Dr. Steck sowie seinen beiden Verteidigern auf der einen Seite und der Staatsanwaltschaft sowie den Beamten des LKA auf der anderen Seite – zugunsten eines eher von Vertrauen geprägten Verhältnisses gewichen war, kam im Januar die Idee auf, Herrn Dr. Steck zur Vorbereitung auf die folgenden Vernehmungen bestimmte Themen mitzuteilen, und ihn zu animieren, sich auf die Darstellung dieser Themenbereiche nicht nur innerlich kraft seines Gedächtnisses vorzubereiten, sondern in den Tagen zwischen den Vernehmungen das Studium der ihm noch zur Verfügung stehenden Dokumente zu betreiben, um so seine Erinnerung aufzufrischen und alsdann das noch Erinnertere vorab aufschreiben zu können. Um diesen Erwartungen zu entsprechen, tat er das dann auch.

Diese persönlichen Erinnerungsprotokolle schickte Dr. Steck dann an seine Verteidiger, die zum Teil noch kleine Änderungen daran vornahmen und danach als Datei an die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Landeskriminalamtes weiterleiteten. In den folgenden Monaten – das begann im Januar 2017 – wurden diese Aufzeichnungen überwiegend unmittelbar in das staatsanwaltschaftliche Protokoll übernommen. Dieser Übung entsprechend wurden die Erinnerungsnotizen im Emailverkehr zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt mit der Bezeichnung „Protokollentwürfe“ versehen. Das hatte auch die Konsequenz, dass die (insgesamt wenigen) Tipp- und Schreibfehler aus der Datei des Dr. Steck unbesehen in die Datei des staatsanwaltschaftlichen Protokolls übernommen wurden².

² So heißt es in dem staatsanwaltschaftlichen Protokoll der Vernehmung vom 07.04.2017. auf S. 7: „*Sehr offen fast Herr Steinkamp darin (in einer Email) zusammen,*“ In der Ursprungsdatei findet sich dieser Tippfehler auf S. 6.

Dr. Steck hatte sich bei alledem sehr schnell in die ereignislose Dramatik staatsanwaltschaftlicher Vernehmungen eingefunden. In seinen von den Verfahrensbeteiligten alsbald als „Protokollentwürfe“ bezeichneten Erinnerungsnotizen hat er Fragen der Vernehmungsbeamten sowie der Staatsanwältin Brorhilker eingebaut, die sie möglicherweise im Falle eines mündlichen Vortrags hätten stellen können, tatsächlich aber nie, sondern nur in der Fantasie von Dr. Steck gestellt haben. In dem von ihm gefertigten „Protokollentwurf“ einer Vernehmung im Komplex „Valovis“, die für den 07.04.2017 terminiert war, weiß er deshalb schon am 04.04.2017 (so das in seinem Laptop festgehaltene Datum der Speicherung), dass Frau Brorhilker zum Schluss der angeblich am 07.04.2017 durchgeführten Vernehmung sich an ihn mit einer Frage wendet –

„Wenn ich von Frau StAin Brorhilker vor diesem Hintergrund insgesamt nach meiner Einschätzung gefragt werde, durch wen und auf welchem Weg in den jeweiligen Jahren Anleger akquiriert wurden, möchte ich zunächst grundsätzlich auf meine vorherigen Vernehmungen verweisen ...“

Diese Frage steht exakt so in dem von Dr. Steck gefertigten „Protokollentwurf“ und findet sich dann wortidentisch auch in dem angeblichen Originalprotokoll der Staatsanwaltschaft vom 07.04.2017. Diese Frage ist jedoch am 07.04.2017 wahrscheinlich nie gestellt und in der Vernehmung auch nie so beantwortet worden, wie es das Protokoll vorgibt. Den uns vorliegenden „Protokollentwurf“ vom 04.04.2017 füge ich bei, mitsamt dem Screenshot der Datei-Informationen, aus denen sich das Erstellungsdatum am 04.04.2017 sowie der Autor „Kai-Uwe Steck“ ergibt. Zum Abgleich habe ich auch das angebliche Originalprotokoll vom 07.04.2017 beigefügt. Man möge das angebliche Original mit dem Entwurf vergleichen. Die Seiten 3 bis 9 des angeblichen Originals sind ein vollständiges „Copy and Paste“ des Entwurfs. Der vorhin erwähnte Tippfehler findet sich im Entwurf auf S. 6, im angeblichen Original auf Seite 7. Auf Seite 7 oben des angeblichen Originals findet sich allerdings noch der Einschub eines kleinen Absatzes von acht Zeilen, der im Entwurf nicht erscheint. Das offenbart immerhin eine gewisse Eigenständigkeit der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten im Umgang mit der ihm zur Verfügung stehenden Datei und damit eine **bewusste** Entscheidung für das „Copy and Paste“. Das 37-seitige Protokoll vom 07.04.2017 kam auch sonst in die weitere Gunst von „Copy-and-Paste“-Aktivitäten:

Auf S. 9 unten und auf S. 10 findet sich eine Frage von Frau Staatsanwältin Brorhilker mit einer kurzen Antwort des Dr. Steck und eine weitere Frage des KHK Corell nebst Antwort, die ich zur Zeit keinem Protokollentwurf des Dr. Steck zuordnen kann. Ab S. 11 beginnt dann wieder das Kopiergeschäft. Es wird wieder zugegriffen auf eine längere Datei, die Dr. Steck schon am 03.04.2017 – also vier Tage vor dem Zusammentreffen – erstellt hatte. Copy-and-Paste kann in diesem Fall untrüglich daran festgemacht werden kann, dass zahlreiche Wörter und auch einzelne Sätze in dem angeblichen Original mit An- und Ausführungsstrichen versehen sind, die sich auch in dem Protokollentwurf des Dr. Steck finden. Die Seiten 11-14 des angeblichen Original-Protokolls vom 07.04.2017 sind eine identische Wiedergabe der Seiten 1 – 5 des am 03.04.2017 erstellten Protokollentwurfs. Auch den füge ich zum Vergleich bei. In dem Protokollentwurf vom 03.04.2017 lässt Dr. Steck immerhin eine Frage der Staatsanwältin Brorhilker zu, die die Lobby-Maßnahmen seines damaligen Partners Hanno Berger betraf, ansonsten liegt die Gesprächsführung der Vernehmung des Dr. Steck völlig bei Herrn Dr. Steck, es werden hintereinander vier völlig unterschiedliche Themen angesprochen, die offenbar unserem Mandanten auf dem Herzen lagen. Nur mit der in dem „Protokollentwurf“ von Dr. Steck vorgesehenen zweistündigen Unterbrechung der Vernehmung von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (S. 2 des „Protokollentwurfs“) konnte er sich bei Frau Brorhilker nicht durchsetzen. Das angebliche Originalprotokoll weist eine Unterbrechung nur von 13:30 Uhr bis 14:02 Uhr aus. Zumindest **diese** eine Angabe in dem angeblichen Originalprotokoll dürfte dem tatsächlichen Geschehen entsprechen.

Wer war das und wer ist für diese Verfahrensweise verantwortlich? Sie hat ja auch gewisse komische Seiten, zumal die professionelle Distanz zwischen den Verfahrensbeteiligten völlig durcheinandergerät. Was ich eben geschildert habe, ist allerdings nicht darauf angelegt, Gelächter zu provozieren, schon gar nicht auf Kosten unseres Mandanten. Man sollte aber bedenken: Auch die Wahrheit kommt bei derartigen Positionsveränderungen ins Trudeln.

Diese Verfahrensweise ist nicht rechtens.

Fast alle staatsanwaltschaftlichen Protokolle im Jahre 2017 sind von dieser Machart. Immer enthalten sie einen Teil, der das wiedergibt, was tatsächlich gefragt und von Herrn Dr. Steck in der Vernehmung auch geantwortet wurde. Fast jedes Protokoll enthält auch einen weiteren, in der Regel ebenfalls umfangreichen Teil, der sich als wörtliche Übertragung des von Dr. Steck gefertigten

Dokuments darstellt, ohne dass Dr. Steck diese Inhalte noch einmal wörtlich vorgetragen hätte.

Die an der Vernehmung und für das Protokoll verantwortlichen Amtspersonen mögen sich bei alldem nichts gedacht haben. Solche Fehler – und dass es ein Fehler ist, werde ich gleich kurz erläutern – unterlaufen meist Menschen, die alles besonders gut machen wollen, mit der glücklichen Umsetzung ihres Vorsatzes aber immer wieder an der Ökonomie knapper Zeit scheitern.

Weshalb ist diese Handhabung ein Fehler?

Das Reichsgericht hatte sich schon sehr frühzeitig – in zwei auch heute noch zutreffenden Entscheidungen – mit der Frage befasst, auf was sich die Beweiskraft eines „strafgerichtlichen Protokolls über die Vernehmung eines Beschuldigten“ erstreckt. Es beurkunde nicht mehr (aber auch nicht weniger) „als die getreue Wiedergabe der von dem Vernommenen abgegebenen Aussage“³. Das Protokoll bezeuge, „daß die aufgenommenen Erklärungen tatsächlich von der vernommenen Person als Beschuldigten abgegeben worden sind“⁴. Das Protokoll hat „für die Thatsache der in bestimmtem Sinne abgegebenen Erklärungen des Vernommenen urkundliche Beweiskraft“⁵.

Es ist klar, dass der Einschub umfangreicher Erklärungen mit Hilfe eines USB-Sticks sicherlich zu einem wuchtigen Protokoll führt. So umfasst das Protokoll vom 07.04.2017 z.B. insgesamt 37 Seiten. Die Vernehmung soll gedauert haben von 09:00 Uhr bis 16:05 Uhr. Abzüglich einer kurzen Mittagspause von einer halben Stunde müssten pro Stunde sechs engzeilig beschriebene Protokollseiten zustande gekommen sein. Das war natürlich nicht der Fall.

Ein derartiges Protokoll entspricht aber nicht den gesetzlichen Vorschriften. Es ist eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne des § 271 StGB.

³ RGSt 10, 126

⁴ RG a.a.O.

⁵ RGSt 10, 126, 127; ebenso auch RGSt 11, 188, 189.

Ich will mich daran nicht lange aufhalten, weil die Absicht einer mittelbaren Falschbeurkundung bei keinem der Vernehmungsbeteiligten vorgelegen haben dürfte. Man wollte einfach möglichst viel an aufzuklärendem Sachverhalt dokumentieren, gleichviel, von wo er herfliegt.

Es liegt allerdings nahe, darüber nachdenken, ob diese staatsanwaltschaftlichen Protokolle prozessual überhaupt den Erklärungs- und Beweiswert echter staatsanwaltschaftlicher Protokolle haben. Doch diese Sorge möchte unser Mandant dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten nehmen: Unser Mandant begnügt sich mit der Genugtuung allseitiger Erkenntnis, dass die staatsanwaltschaftlichen Protokolle, auf deren Grundlage die Staatsanwaltschaft ihn angeklagt hat, zu erheblichen Teilen von ihm selbst verfasst sind. Alles, was darin als seine Aussage festgehalten wurde, ist auch heute seine Erklärung zur Sache, was er auf gerichtliche Nachfrage uneingeschränkt bestätigen wird.

Dennoch: Die Fertigung nicht authentischer Protokolle, die Dinge dokumentieren, die nie geschehen sind, zeigt die gleiche Sorglosigkeit wie die fehlende Dokumentation von Dingen, die geschehen sind und deshalb von Gesetzes wegen hätten dokumentiert werden **müssen** (wie vor allem die oben geschilderte Zusage einer in absehbarer Zeit beabsichtigten Einstellung des Verfahrens). Diese Sorglosigkeit im Umgang mit rechtsstaatlichen Verfahrensregeln entspringt derselben Haltung.

Ich **beantrage** deshalb, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, die seinerzeit von den Verteidigern der Staatsanwaltschaft und dem LKA per Email oder durch gesonderte Datenträger den Strafverfolgungsbehörden übersandten „Protokollentwürfe“ zur Akte zu reichen. Es waren einige mehr als die zwei, die ich aktuell als Anlage beigefügt habe. Jeder Angeklagte hat Anspruch auf Aktenvollständigkeit (BVerfGE 63, 45, 62), und sei es auch nur, damit das Ausmaß seiner Zusammenarbeit gegenüber diesen Behörden ordnungsgemäß dokumentiert ist. Das Recht auf Akteneinsicht umschließt die **vollständigen Akten**, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Anklage von der Staatsanwaltschaft vorzulegen wären (BVerfG a.a.O.).

Des Weiteren **beantrage** ich, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Aktennotizen über die Ergebnisse der oben genannten und hinsichtlich ihres Zeitpunktes bezeichneten Treffen vorzulegen (insbesondere die Dokumentation der

Zusicherung vom 24.03.2017). Ich weise darauf hin, dass Frau Staatsanwältin Brorhilker in einem Vermerk vom 07.01.2014 von einer „Zweitakte“ spricht, in der aus ermittlungstaktischen Gründen Vermerke Aufnahme fanden, die zuvor aus der „Erstakte“ entheftet wurden (vgl. Hauptakte des Verfahrens 113 Js 952/13, Bl. 0268a). Möglicherweise findet sich noch diese „Zweitakte“, und vielleicht ist dort auch aktenkundig gemacht, was eigentlich in der Erstakte hätte aktenkundig gemacht werden müssen.

Des Weiteren: Es ist insbesondere naheliegend, dass Frau Staatsanwältin Brorhilker mit ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten – im April 2017 war es noch Oberstaatsanwalt Reifferscheidt (ab Mai Oberstaatsanwalt Elschenbroich) – über die den Verteidigern am 24.03.2017 gegebene Zusicherung eines Vorgehens gemäß § 153b Abs. 1 StPO i.V.m. § 46b StGB am 24.03.2017 gesprochen und sich mit ihm darüber abgestimmt hat. **Diese Zusage war** nicht etwa eine vereinzelte Aktion der Staatsanwältin Brorhilker, sondern **eine von der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln getragene Prozesshandlung!** Es ist angesichts der Bedeutung des Zeugen Dr. Steck für die Aufklärung des gesamten Cum-Ex-Komplexes **völlig ausgeschlossen**, dass bei einer Zusicherung, im Hinblick auf diesen Zeugen in absehbarer Zeit gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu verfahren, die Behördenleitung nicht eingebunden war.

Zumindest der damalige unmittelbare Vorgesetzte der Staatsanwältin Brorhilker, Oberstaatsanwalt Reifferscheidt, war in das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Steck einbezogen. Er war auch bei einer ersten Besprechung mit den Rechtsanwälten Dierlamm und Park am 27.10.2016, bei der insgesamt sechs im November 2016 terminierte Vernehmungen des Dr. Steck durchgeplant wurden, nicht nur zugegen, sondern der Gesprächsführer auf Seiten der Staatsanwaltschaft (vgl. die Hauptakte des Verfahrens 113 Js 952/13, Bl. 19391). Sollten sich keine Notizen zu der am 24.03.2017 gegebenen Zusicherung finden lassen, **beantrage** ich die Einholung dienstlicher Äußerungen der Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker sowie der Oberstaatsanwälte Reifferscheidt und Elschenbroich (nach den hier vorliegenden Unterlagen war Elschenbroich seit Mai 2017 der unmittelbare Vorgesetzte der Staatsanwältin Brorhilker).

Abschließend haben wir zu konstatieren:

Das Verfahren gegen Herrn Dr. Steck war im Hinblick auf die geleistete umfassende Aufklärungshilfe spätestens im Herbst 2016 – so die authentische Einschätzung der die Ermittlungen führenden Staatsanwältin in ihrem Schreiben vom 16.06.2017 an die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main– reif für eine Einstellung gemäß § 153b Abs. 1 StPO i.V.m. § 46b StGB. Auch die in ihrem Schreiben vom 16.06.2017 als Alternative in Betracht gezogene „alle Komplexe erfassenden Anklage“ hätte Dr. Steck nicht fürchten müssen, da in beiden Formen des Verfahrensabschlusses angesichts der massiven Aufklärungshilfe eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB nahegelegen hätte, und zwar auch schon im Herbst 2017!

Selbst wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Abkehr von ihrer im März 2017 gegebenen Zusicherung doch nicht einstellen wollte, so hätte sie ihn in **jedem** der seit dem Spätherbst 2019 bis zum Frühjahr 2024 verhandelten Verfahren mit anklagen können. Das wäre ihre **Verpflichtung** gewesen im Hinblick auf Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta und das dort formulierte Recht des Beschuldigten, dass seine Sache von einem unabhängigen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und **innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird.

Dieses Recht wurde eklatant verletzt. Statt ihm ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewähren, wurde er zum Spielball taktischer Überlegungen der Anklagebehörde, der bei jedem der seit dem Herbst 2019 bis in dieses Jahr – 2024 - in Bonn durchgeführten Prozesse ganztägig und häufig mehrtägig als Zeuge aussagen musste. In jedem dieser Verfahren kam es zu Urteilen. In jedem dieser Verfahren stützte sich das Urteil maßgeblich auf die Aussage des Dr. Steck. In jedem dieser Verfahren spielten auch die 20 staatsanwaltschaftlichen Protokolle eine wichtige Rolle, die den Beschuldigten vorgehalten wurden. Was das Besondere an diesen staatsanwaltschaftlichen Protokollen ist: sie waren zu erheblichen Teilen sogar von Dr. Steck persönlich verfasst. Er war, jedenfalls in Teilen, ihr Autor. Was er gesagt und geschrieben hat, war zwar alles richtig und der Staatsanwaltschaft eine große Hilfe. Dennoch waren diese Autorenschaft und auch sein Auftreten als Zeuge – über fast fünf Jahre hinweg – gefahrgeneigte Arbeit. Seine Wahrhaftigkeit wurde ihm von allen Gerichten, bei denen er ausgesagt hat, bescheinigt. Was ist der Dank? Jetzt wird er von den Nutznießern seiner Risikobereitschaft und seines Mutes vor den Bus geschubst.

Der Angeklagte wurde zum Objekt staatlichen Handelns, indem ihm der Anspruch auf ein faires Verfahren verweigert und ihm über Jahre hinweg die alleinige Rolle eines Zeugen zugewiesen wurde.

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft Köln ist schäbig. Es ist auch kurzsichtig. Der Umgang der Staatsanwaltschaft Köln mit Herrn Dr. Steck wird sich in den betroffenen Kreisen herumsprechen. Wer auch immer was weiß – er wird es für sich behalten. Wer auch immer die Regung verspürt, die Fronten zu wechseln, er wird es lassen! Hanno Berger sitzt ein. Allein aufgrund der Aussage unseres Mandanten. Derartige Aussagen wird es dank der Staatsanwaltschaft Köln nicht mehr geben. Die zahlreichen Hanno Bergers, die es immer noch gibt, werden wieder das Sagen haben.

Bevor ich schließe: Mein Statement zielt nur auf die Staatsanwaltschaft Köln, nicht auf die Staatsanwältin Brorhilker. Sie hat – vor allem in den Jahren 2014 bis 2016 – über die undurchsichtigen Strukturen der Cum-Ex-Geschäfte mit viel Initiative und bewundernswerter Beharrlichkeit eine Leuchtspur der Aufklärung gelegt. Aber erst die Aussagen von Dr. Steck haben diese Leuchtspur mit erhellender Strahlkraft versehen. Ohne ihn hätte es gegen die Täter keine Urteile gegeben, geschweige denn, dass diese in Rechtskraft erwachsen wären. Es hat zwar keine sachliche Bedeutung, wohl aber Symbolkraft, das Dr. Steck in der Cum-Ex-Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs als Prozesszeuge wörtlich zitiert wird.

In der Hoffnung, dass es nicht noch zu einer weiteren Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs kommen muss, dieses Mal zum Thema faires Verfahren, beantrage ich bei diesem Gericht, dem Landgericht Bonn, das Verfahren gegen den Angeklagten einzustellen, und zwar wegen mehrfacher massiver Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Köln. Ich habe sie dargestellt.

Gerhard Strate, Hamburg, am 21.11.2024